



Geschäftsverteilungsplan

Richterliche Geschäfte

Stand: 01.01.2019

Im folgenden Text wird im Interesse einer besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise „Richter“ verwendet. Dies ist geschlechtsunabhängig zu verstehen, gemeint und angesprochen sind jeweils Personen beiderlei Geschlechts.

I. Organisation

1. Bildung von Kammern und Besetzung der Kammern:

Kammer 1:	Regensburg und Kammer Landshut	Vorsitzender: 1. Vertreter: 2. Vertreter: 3. Vertreter:	RiArbG Schi. RiArbG S. (Landshut) RiArbG Kr. (Regensburg) RiArbG H. RiArbG Ke.
Kammer 2:	Regensburg und Kammer Landshut	Vorsitzender: 1. Vertreter: 2. Vertreter: 3. Vertreter:	RiArbG S. RiArbG H.(Regensburg) RiArbG Schi. (Landshut) RiArbG Ke. RiArbG Schw.
Kammer 3:	Regensburg und Gerichtstag Straubing	Vorsitzender: 1. Vertreter: 2. Vertreter: 3. Vertreter:	DirArbG H. RiArbG B. RiArbG Kr. RiArbG E.
Kammer 4:	Regensburg und Kammer Landshut	Vorsitzender: 1. Vertreter: 2. Vertreter: 3. Vertreter:	RiArbG Schw. RiArbG W. (Regensburg) RiArbG Ke. (Landshut) RiArbG B. DirArbG H.
Kammer 5	Regensburg und Gerichtstag Neumarkt	Vorsitzender: 1. Vertreter: 2. Vertreter: 3. Vertreter:	RiArbG Kr. RiArbG Schi. DirArbG H. RiArbG B.
Kammer 6:	Regensburg und Gerichtstag Straubing	Vorsitzender: 1. Vertreter: 2. Vertreter: 3. Vertreter:	RiArbG B. DirArbG H. RiArbG Schw. RiArbG Kr.
Kammer 7:	Regensburg	Vorsitzender: 1. Vertreter: 2. Vertreter: 3. Vertreter:	RiArbG H. RiArbG S. DirArbG H. RiArbG Schi.
Kammer 8:	Regensburg	Vorsitzender: 1. Vertreter: 2. Vertreter: 3. Vertreter:	RiArbG E. RiArbG Kr. (Regensburg) RiArbG H. RiArbG W.
Kammer 9:	Regensburg und Kammer Landshut	Vorsitzende: 1. Vertreter: 2. Vertreter: 3. Vertreter:	RiArbG Ke. RiArbG Schw. RiArbG S. RiArbG E.
Kammer 10	Regensburg	Vorsitzende: 1. Vertreter: 2. Vertreter: 3. Vertreter:	RiArbG W. DirArbG H. RiArbG E. RiArbG B.

Weitere Vertreter sind die Vorsitzenden der übrigen Kammern in der Reihenfolge ihrer Ordnungszahlen, wobei jeweils von der Kammer des 3. Vertreters auszugehen ist und die Kammer 1 der Kammer 10 folgt.

2. Die ehrenamtlichen Richter:

- 2.1 Die ehrenamtlichen Richter werden zu den Sitzungstagen und Beratungen der Kammern nach getrennten Listen (Hauptlisten 1 – 6 gemäß der Anlage 2) herangezogen, die, wiederum getrennt nach ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitgeber und aus den Kreisen der Arbeitnehmer,
- für den Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichtes Regensburg – Hauptgericht – allgemein (Liste 1) und für die Kammer 9 (Liste 2)
 - für die Kammern Landshut (I.3.2.1) allgemein (Liste 3) und für die Kammer 9 (Liste 4)
 - für den Gerichtstag Neumarkt i. d. Opf. (I.3.2.2.), (Liste 5) und
 - für den Gerichtstag Straubing (I.3.2.3.), (Liste 6), aufgestellt werden (Hauptlisten).
- 2.2 Für die Fälle kurzfristiger Ladung, kurzfristiger Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters oder Nichterscheinens eines ehrenamtlichen Richters werden die ehrenamtlichen Richter nach Eillisten (Eillisten 1 – 4 gemäß der Anlage 2) herangezogen, die nach den Zuständigkeitsbereichen gemäß I.2.1. getrennt aufgestellt werden. Die jeweils gebildete Eilliste beim Hauptgericht (Eilliste 1) und der Kammer Landshut (Eilliste 2) gilt auch für die Liste 2 bzw. Liste 4.
- 2.3 Ist die Heranziehung aus der Eilliste nicht möglich, erfolgt die Ladung der ehrenamtlichen Richter aus der Hauptliste gemäß I.2.1. nach deren jeweiligem Turnusstand.
- 2.3.1.1 Die ehrenamtlichen Richter werden in die Listen eingereiht, für deren Bereich sie ernannt wurden. Bei begründetem Antrag (z. B. Wohnsitzwechsel) können ehrenamtliche Richter durch Beschluss des Präsidiums auch in andere Listen eingereiht werden.
- Ehrenamtliche Richter beim Hauptgericht und der Kammer Landshut, die schriftlich erklären, neben dieser Tätigkeit auch als Prozessbevollmächtigte beim Arbeitsgericht Regensburg auftreten zu wollen, werden im Zuständigkeitsbereich Regensburg in die Liste 2, im Zuständigkeitsbereich Landshut in die Liste 4 eingereiht. Soweit erforderlich werden weitere ehrenamtliche Richter des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs für jeweils ein Geschäftsjahr in die Listen 2 und 4 eingereiht. Ausgenommen sind dabei ehrenamtliche Richter, die einer Eilliste angehören. Im Übrigen gilt I.2.4 entsprechend.
- 2.3.1.2 Die Einreihung der ehrenamtlichen Richter in die jeweiligen Listen gemäß I.2.1. und I.2.2. erfolgt nach der alphabetischen Reihenfolge des Anfangsbuchstabens des Nachnamens entsprechend II.A.2.6.
- 2.3.2 Scheidet ein ehrenamtlicher Richter während des Geschäftsjahres aus oder endet seine Amtszeit während des Geschäftsjahres, wird er in den jeweiligen Listen gestrichen.

- 2.3.3 Wird ein ehrenamtlicher Richter während des Geschäftsjahres erstmals oder nach Ablauf seiner Amtszeit wieder berufen oder wechselt er in eine andere Liste, erfolgt seine Einreihung gemäß I.2.3.1.1. und I.2.3.1.2 und seine Heranziehung in der Reihenfolge des laufenden Turnus gem. I.2.4.

Bei der Einreihung ist hinsichtlich der Anzahl der erfolgten Heranziehungen eine Angleichung mit der Liste vorzunehmen.

- 2.4 Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter aus den Listen gemäß I.2.1. und I.2.2. erfolgt nach näherer Maßgabe der Anlage 1 turnusmäßig nach der alphabetischen Listenreihenfolge. Dies gilt auch für das Verfahren gem. § 321 a ZPO.

- 2.4.1 Die ehrenamtlichen Richter der Listen 2 und 4 werden nur für Sitzungen der Kammer 9 herangezogen. Ist eine Heranziehung aus den Listen 2 bzw. 4 nicht mehr möglich, erfolgt die Ladung aus den Listen 1 bzw. 3. Im Übrigen gelten I.2.2 und I.2.3.

- 2.4.2 Für die Listen 2 und 4 erfolgt die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter mit folgender Abweichung von I.2.4:

Wird in einem ab dem 01.01.2018 anhängig gewordenen Urteilsverfahren oder Beschlussverfahren eine Beweisaufnahme durchgeführt, werden zu den Fortsetzungsterminen dieselben ehrenamtlichen Richter herangezogen, die am letzten Beweisaufnahmetermin teilgenommen haben. Die Heranziehung erfolgt für den ganzen Sitzungstag und ist auf den Turnus anzurechnen.

Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters derselben Kammerbesetzung tritt an seine Stelle der nächste nach dem allgemeinen Turnus heranzuziehende ehrenamtliche Richter.

3. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Regensburg:

- 3.1 Der Bezirk des Arbeitsgerichts Regensburg umfasst die Amtsgerichtsbezirke Kelheim, Landau a. d. Isar, Landshut, Neumarkt i. d. Opf., Regensburg und Straubing.
- 3.2 Auswärtige Kammern und Gerichtstage:
- 3.2.1 Die Kammer Landshut umfasst die Amtsgerichtsbezirke Landau a. d. Isar und Landshut.
- 3.2.2 Der Gerichtstag Neumarkt i. d. Opf. umfasst den Amtsgerichtsbezirk Neumarkt i. d. Opf.
- 3.2.3 Der Gerichtstag Straubing umfasst den Amtsgerichtsbezirk Straubing.

II. Verteilung der Geschäfte

A. Urteilsverfahren (Ca-Verfahren)

1. Zuständigkeit

- 1.1 Grundsatz
- 1.1.1 Die Zuständigkeit des Hauptgerichts, der Kammer Landshut und der Gerichtstage richtet sich nach den allgemeinen Gerichtsständen der Zivilprozessordnung, sofern die

Klagepartei in der Klageschrift keine Umstände vorträgt, die einen besonderen Gerichtsstand der Zivilprozessordnung oder des Arbeitsgerichtsgesetzes begründen sollen.

1.1.2 Erfolgt ein solcher Vortrag nach Klageerhebung, ist die Abgabe von und zum Hauptgericht, zur Kammer Landshut oder zu einem Gerichtstag – außer bei fehlerhafter Zuteilung - ausgeschlossen.

1.1.3 Führt eine Streitgenossenschaft auf der Beklagtenseite zur Zuständigkeit mehrerer Kammern, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem allgemeinen Gerichtsstand der erstbeklagten Partei.

1.1.4 Ergibt sich nach Ziff. 1.1.1 keine Zuständigkeit, ist das Verfahren dem Hauptgericht zuzuordnen.

1.2 Die Zuständigkeit der Kammer Landshut

Die Kammern 1, 2, 4 und 9 sind für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig, für die ein Gerichtsstand im Sinne von Ziffer 1.1 aus dem Bereich der Kammer Landshut gegeben ist.

Die Verteilung auf die Kammern 1, 2, 4 und 9 erfolgt gem. II.A.2.1 im Verhältnis 1:1:1:1.

1.3 Die Zuständigkeit des Gerichtstages Neumarkt i. d. Opf.

Die Kammer 5 ist für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig, für die ein Gerichtsstand im Sinne von Ziffer 1.1 aus dem Bereich des Gerichtstages Neumarkt i. d. Opf. gegeben ist.

1.4 Die Zuständigkeit des Gerichtstages Straubing

Die Kammern 3 und 6 sind für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig, für die ein Gerichtsstand im Sinne von Ziffer 1.1 aus dem Bereich des Gerichtstages Straubing gegeben ist.

Die Verteilung auf die Kammern 3 und 6 erfolgt turnusmäßig in Blöcken, beginnend mit der Kammer 3 zu 7 Rechtsstreitigkeiten und der Kammer 6 zu 10 Rechtsstreitigkeiten.

2. Die Verteilung der Rechtsstreitigkeiten durch die Verteilungsstelle in Regensburg:

2.1 Die Rechtsstreitigkeiten, die bis spätestens 24.00 Uhr des letzten vorangegangenen Arbeitstages eingegangen sind, werden am nächsten Arbeitstag verteilt. Sämtliche Eingänge an Samstagen, sowie Sonn- und Feiertagen werden unabhängig von der Form des Eingangs am übernächsten Arbeitstag verteilt.

Die Verteilung ist grundsätzlich endgültig. Bei Streitigkeiten über die geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

2.2 Zuerst werden die Rechtsstreitigkeiten verteilt, für die eine besondere Zuständigkeit nach II.A.1.3 und II.A.1.4 besteht.

- 2.3 Die übrigen Rechtsstreitigkeiten werden grundsätzlich turnusmäßig in Blöcken zu je zehn Rechtsstreitigkeiten in der durch II.A.2.5 festgelegten Reihenfolge und in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern verteilt, wobei die Rechtsstreitigkeiten, die gemäß II.A.2.2 vorweg verteilt bzw. nach II.A.2.4 vorgetragen worden sind, auf die turnusmäßigen Blöcke angerechnet werden. Die Kammer 8 und die Kammer 10 nehmen nur an jedem 2. Turnus teil. Die Kammer 9 wird in jedem Turnus abwechselnd von 2 und 3 Rechtsstreitigkeiten, die Kammer 3 von 2 Rechtsstreitigkeiten entlastet.
- 2.4 Die bei der Kammer Landshut eingegangenen Rechtsstreitigkeiten und ihre Aufteilung auf die Kammern 1, 2, 4 und 9 werden der Verteilungsstelle Regensburg am Ende einer jeden Woche schriftlich mitgeteilt und jeweils am zweiten Arbeitstag der darauffolgenden Woche in der Verteilerliste bei den Kammern 1, 2, 4 und 9 vorgetragen.
- 2.5 Die Verteilung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei ohne Rücksicht darauf, ob diese richtig ist. Artikel, Zahlen, Vornamen, Titel und ehemalige Adelsprädikate natürlicher Personen bleiben außer Betracht. Bei mehreren Beklagten ist der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung der erstbeklagten Partei maßgebend.
- 2.6 Wird eine Kammer ab einem bestimmten Zeitpunkt entlastet oder zusätzlich belastet, dann gilt dies bereits für die an dem betreffenden Tag zu verteilenden Verfahren.
- 2.7 Wird ein abgegebener oder verwiesener Rechtsstreit zurückgegeben oder zurückverwiesen, dann erfolgt die Zuteilung ohne Anrechnung auf den Turnus an die bereits mit ihm befasste Kammer.
- 2.8 Wird ein Ca-Verfahren in ein Beschlussverfahren übergeleitet, wird dieses unter Anrechnung auf den Turnus derselben Kammer zugeteilt.
- 2.9 Sind mehrere Rechtsstreitigkeiten derselben Klagepartei oder gegen dieselbe Partei zu verteilen, so werden sie unter Anrechnung auf die turnusmäßigen Blöcke derselben Kammer zugeteilt.

Bei mehreren Parteien auf Kläger- oder Beklagtenseite gilt dies nur bei Identität aller dieser Parteien.

Beruhem mehr als zehn solcher Klagen auf einem gleichartigen Sach- und Rechtsgrund (Sammelklagen), so werden der Kammer nur die ersten zehn Rechtsstreitigkeiten angerechnet. Dies gilt auch im Fall kammerübergreifender Prozessverbindung von entsprechenden Klagen.

- 2.10 Klagen nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe, Klagen nach §§ 578 ff, 731, 767, 768, 927 ZPO, Vergleichsanfechtungen, Abhilfeverfahren nach § 321 a ZPO sowie Kündigungsschutzklagen, denen Verfahren nach § 103 II BetrVG vorausgegangen sind, werden unter Anrechnung auf die turnusmäßigen Blöcke der Kammer zugeteilt, die schon mit der Sache befasst war.

Absatz 1 gilt entsprechend, wenn einem anhängigen Verfahren – jedoch längstens bis zur Verkündung einer Entscheidung in 1. Instanz - wegen einstweiliger Verfügung oder wegen Arrestes ein Hauptsacheverfahren nachfolgt oder im umgekehrten Fall. Dies gilt

auch für Verfahren wegen einer auf Weiterbeschäftigung oder Wiedereinstellung gerichteten einstweiligen Verfügung im Zusammenhang mit einer anhängigen oder nachfolgenden Bestandsstreitigkeit.

- 2.11 Ist ein Rechtsstreit anhängig, so wird ein neuer Rechtsstreit zwischen denselben Parteien derselben Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt, solange der Erstprozess nicht beendet ist bzw. eine Endentscheidung nicht verkündet worden ist, wenn eine Partei in der Klage die Verbindung beantragt, auch wenn diese Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs im Übrigen von der Verteilung ausgenommen ist.
- Sind mehrere Kammern betroffen, gilt II.A.2.15 entsprechend.
- 2.12 Wird im Mahnverfahren Widerspruch oder Einspruch eingelegt, so wird der Rechtsstreit der Kammer zugeteilt, deren Geschäftsstelle bereits das Mahnverfahren zugewiesen war.
- 2.13 Fälle subjektiver oder objektiver Klagehäufung sowie Widerklagen werden auch bei Prozesstrennung nach § 145 ZPO bei der Verteilung hinsichtlich der Anrechnung auf den Turnus als ein Eingang bewertet, es sei denn, es handelt sich um verschiedene Verfahrensarten. Gleiches gilt für Verfahren, die nach Parteiwechsel neu eingetragen werden.
- 2.14 Bei Fortgang des Verfahrens nach Aussetzung, Weglegung der Akten oder bei verspäteter Einlegung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil bleibt die bisher befasste Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- 2.15 Eine kammerübergreifende Prozessverbindung darf gem. § 147 ZPO nur durch die Kammer angeordnet werden, bei der das älteste der zu verbindenden Verfahren anhängig ist. Im Falle der Verbindung erhält die übernehmende Kammer im Turnus eine Gutschrift.
- 2.16 Für die Entscheidung über ein einen Kammervorsitzenden betreffendes Ablehnungsgesuch oder eine Selbstablehnungsanzeige gilt die Vertretungsregelung. Werden das Gesuch oder die Anzeige für begründet erklärt, wird der Rechtsstreit der Kammer des nächsten Vertreters der jeweiligen Kammer zugeteilt. Ausgenommen sind die Kammer des Vorsitzenden, der an der Entscheidung über das Gesuch oder die Anzeige beteiligt war, Kammern von Vorsitzenden, hinsichtlich derer bereits ein Gesuch oder eine Anzeige für begründet erklärt worden war sowie Kammern, deren Vorsitzender als Güterichter im Sinne von Ziffer II.B.7 tätig geworden ist oder deren Vorsitzender als Vertreter eine Güterichterverhandlung geleitet hat.
- 2.17 Bezieht sich ein Verfahren auf die Überprüfung, Auslegung oder Anwendung des Spruchs einer Einigungsstelle oder sonstiger in einer Einigungsstelle getroffenen Regelungen, ist die Kammer des Vorsitzenden von der Verteilung ausgeschlossen, der Vorsitzender dieser Einigungsstelle war.
- 2.18 Endet die Zuständigkeit einer Kammer für die Kammer Landshut oder einen Gerichtstag, sind II.A.2.7, 2.10 und 2.14 nach Ablauf von einem Jahr nicht mehr anzuwenden.

B. Sonstige Verfahren

1. Die Verteilung der sonstigen Verfahren erfolgt grundsätzlich in sinngemäßer Anwendung der in II.A getroffenen Regelungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Es werden jeweils
 - a. Anträge auf Anordnung eines Arrestes und auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (einschließlich einer einstweiligen Verfügung im Beschlussverfahren),
 - b. Beschlussverfahren,
 - c. selbständige Beweissicherungsverfahren, Rechtshilfeersuchen und sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens
ohne Blockbildung in der Reihenfolge (bei Gleichzeitigkeit gilt II.A.2.5) ihres Eingangs verteilt, wobei die Kammern 8 und 10 von jedem zweiten und die Kammer 9 von jedem vierten turnusmäßig auf sie entfallenden Verfahren entlastet werden. Der Kammer 9 werden keine Verfahren gemäß II.B.2.a für die Zuständigkeit der Kammer Regensburg zugeteilt. Dies gilt nicht für die Zuteilung einer einem Hauptsacheverfahren nachfolgenden einstweiligen Verfügung oder einem Arrest gem. Ziffer II.A.2.10). Die Kammer 3 wird nicht gem. II.A.2.3 entlastet.
3. Die Zuständigkeit für Beschlussverfahren und GaBV-Verfahren bestimmt sich nach dem Sitz des betroffenen Betriebes oder der betroffenen Vereinigung.
4. Die Zuständigkeit für Rechtshilfeersuchen bestimmt sich nach dem im Beweisbeschluss angegebenen Wohnsitz der zu vernehmenden Zeugen. Erstreckt es sich auf Zeugen, für die danach mehrere Kammern zuständig sind, bestimmt sich die Verteilung nach der Reihenfolge der im Beweisbeschluss benannten Zeugen. Eine Kammer hat sämtliche in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Zeugen zu vernehmen. Bei mehr als 5 zu vernehmenden Zeugen erfolgt für jeweils weitere 5 Zeugen eine Anrechnung auf den Turnus gemäß II.B.2.c.
5. Entscheidet der Vertreter des Vorsitzenden der für ein Ga- oder GaBV-Verfahren zuständigen Kammer über einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung oder erledigt sich das Verfahren durch Rücknahme im Rahmen einer mündlichen Verhandlung oder mündlichen Anhörung oder durch einen gerichtlichen Vergleich, so wird ihm das Verfahren auf den Turnus angerechnet.
6. Wird dieselbe Betriebsratswahl in mehreren Beschlussverfahren durch verschiedene Antragsteller angefochten, werden alle Verfahren der Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt, der das zuerst eingegangene Verfahren gem. II.B.1 zugeteilt worden ist.
7. Güterichter gem. § 54 Abs. 6 ArbGG
 - 7.1 Als Güterichter werden bestimmt:
Vorsitzender der Kammer 1, RiArbG Schi.
Vorsitzender der Kammer 7, RiArbG H.
Die Vertretung im Verhinderungsfall erfolgt wechselseitig.
Weiterer Vertreter: Vorsitzender der Kammer 5, RiArbG Kr.

- 7.2 Die von den Kammern 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 verwiesenen Verfahren werden im Wechsel den Güterichtern zugeteilt, beginnend mit dem Vorsitzenden der Kammer 1. Werden Verfahren aus den Kammern 1 und 7 an den Güterichter verwiesen, so werden die Aufgaben des Güterichters vom jeweiligen Vertreter gem. II.B.7.1 wahrgenommen.
- 7.3 Die Verteilung der Verfahren erfolgt ausschließlich beim Hauptgericht. Die Verhandlung vor dem Güterichter findet in Regensburg statt.
- 7.4 Über die Entlastung der Güterichter entscheidet das Präsidium am Jahresende.

C. Übergangsregelungen

1. Die turnusmäßige Heranziehung der ehrenamtlichen Richter und die Verteilung der Geschäfte werden über den Jahreswechsel hinaus fortgeführt.
2. Aufgrund der zugeteilten Güterichterverfahren erhält die Kammer 1 zum 01.02.2019 am Hauptgericht 20 Gutschriften, die Kammer 7 erhält zum 01.01.2019 20 Gutschriften.

Anlage 1

zu I.2. des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes

1. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungstagen erfolgt für alle Verfahren, die an dem Sitzungstag verhandelt werden. Ist ein ehrenamtlicher Richter nur für einen Teil eines Sitzungstages verhindert, so gilt er für den ganzen Sitzungstag als verhindert. Dies gilt nicht im Fall der Ziffer 11.
2. Hat ein gemäß I.2.1. oder I.2.2. turnusgemäß zu ladender ehrenamtlicher Richter zum Zeitpunkt der Ladung bereits seine Verhinderung angezeigt, wird der ehrenamtliche Richter geladen, der im Turnus als Nächster folgt. In der Liste sind beim verhinderten ehrenamtlichen Richter die Verhinderung und der Tag der Mitteilung zu vermerken; bei dem an seiner Stelle herangezogenen ehrenamtlichen Richter ist zu vermerken, dass und für welchen ehrenamtlichen Richter er herangezogen worden ist.
3. Die Heranziehung (Ladung) der ehrenamtlichen Richter erfolgt am 21. Kalendertag vor dem anberaumten Sitzungstag einer Kammer. Finden am selben Sitzungstag mehrere Sitzungen unterschiedlicher Kammern statt, deren ehrenamtliche Richter aus derselben Liste gemäß I.2.1. oder I.2.2. zu laden sind, erfolgt die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungstagen der jeweiligen Kammern in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern, beginnend mit der kleinsten Ordnungszahl.
Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 187 und 188 BGB.
4. Beträgt der zeitliche Abstand zwischen Bestimmung eines Sitzungstages mit Kammerverhandlungen (= Datum einer ersten Terminbestimmung oder Verkündung eines ersten Termins in einer mündlichen Verhandlung) und dem Sitzungstag weniger als 21 Kalendertage – jedoch mindestens vier Arbeitstage (dazu 5.) -, erfolgt die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter am ersten Arbeitstag nach der Terminbestimmung. Gehen am selben Tag mehrere solche kurzfristigen Ladungsanforderungen beim Listenführer ein, erfolgt die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern entsprechend 2. Satz 2.

5. Beträgt der zeitliche Abstand zwischen Bestimmung eines neuen Sitzungstermins (wie in 4. definiert) weniger als vier Arbeitstage, ist die Ladung der ehrenamtlichen Richter unverzüglich aus den Eillisten gemäß I.2.2. vorzunehmen. 3. Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.
6.
 - a) Zeigt ein geladener ehrenamtlicher Richter seine Verhinderung für den Sitzungstag spätestens am vierten Arbeitstag vor dem Sitzungstag an, ist ein anderer ehrenamtlicher Richter aus der Hauptliste zu laden, wobei der Stand der Hauptliste zum Zeitpunkt der Anzeige der Verhinderung maßgeblich ist.
Sind am selben Tag ehrenamtliche Richter gem. Ziff. 3 und 4 zu laden, erfolgen diese Ladungen vorrangig.
 - b) Zeigt ein ehrenamtlicher Richter seine Verhinderung für den Sitzungstag weniger als vier Arbeitstage vor dem Sitzungstag an oder erscheint ein ehrenamtlicher Richter zur Sitzung nicht, erfolgt unverzüglich die Heranziehung eines anderen ehrenamtlichen Richters aus der Eilliste; 3. Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.
 - c) Erscheint ein ehrenamtlicher Richter zu Beginn des Sitzungstages nicht oder nicht rechtzeitig und wird deshalb ein anderer ehrenamtlicher Richter aus der Eilliste herangezogen, so wird, falls der ursprünglich geladene ehrenamtliche Richter während des Sitzungstages erscheint, der laufende Sitzungstag mit dem aus der Eilliste geladenen ehrenamtlichen Richter zu Ende geführt.
7. Maßgeblicher Zeitpunkt der Anzeige einer Verhinderung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der für das Ladungsverfahren zuständigen Person.
8. Die Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters aus einer Eilliste gemäß I.2.2. ist nach erfolgter Ladung am selben Tag auf den Turnus der Hauptliste gemäß I.2.1. anzurechnen, wobei dies in der Hauptliste entsprechend zu vermerken ist.
9. Ehrenamtliche Richter, die zu einem Sitzungstag geladen sind, gelten auch dann als herangezogen, wenn der gesamte Sitzungstag, für den sie herangezogen sind, aufgehoben oder verlegt wird. In der jeweiligen Liste ist dies entsprechend zu vermerken.
10. Ziffern 1. – 9. gelten auch, wenn an einem Tag nur eine einzelne Verhandlung anberaumt ist oder ein ehrenamtlicher Richter zur Beratung und Entscheidung in einer Sache herangezogen wird, ohne dass eine mündliche Verhandlung mit seiner Beteiligung stattfindet, stattfinden wird oder stattgefunden hat.
11. Wird einem Antrag auf Ablehnung eines ehrenamtlichen Richters (§ 42 ZPO) oder einer Selbstablehnungsanzeige eines ehrenamtlichen Richters (§ 48 ZPO) im Rahmen mündlicher Verhandlung stattgegeben, wird der ersatzweise zur Entscheidung über die (Selbst)Ablehnung herangezogene ehrenamtliche Richter auch zur sofort stattfindenden weiteren Verhandlung des betreffenden Rechtsstreits herangezogen.

Anlage 2
Namenslisten der ehrenamtlichen Richter zu I 2.1 und 2.2
(von der Veröffentlichung wird abgesehen)

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Regensburg

Regensburg, den 04.12.2018

H.
Direktor des Arbeitsgerichts

H.
stVdDir. und Richter am Arbeitsgericht

Schi.
Richter am Arbeitsgericht

B.
Richter am Arbeitsgericht

Kr.
Richter am Arbeitsgericht